

NS-Terror (3): Wilhelm Beckmann (* 1880)

GM

Aufgaben:

1. Warum wurde Wilhelm Beckmann verurteilt? Analysiere die **Begründung** des Urteils.
2. Erörtere, ob es sich dabei um einen Fall von NS-Terror handelt.

M1 Urteil des Sondergerichts beim Landgericht Freiburg i. Br., 2. Dezember 1943:

"Der in Gelsenkirchen geborene, in Freiburg i. Br. wohnhafte Dipl. Ingenieur Friedrich Wilhelm Beckmann, wird wegen absichtlichen Abhörens ausländischer Sender und wegen staatsfeindlicher Äusserungen zu einer Gefängnisstrafe von 2 (zwei) Jahren und 3 (drei) Monaten

verurteilt. [...]

5 Gründe. [...]

Gegenüber der NSDAP. hat er sich **von Anfang an ablehnend** verhalten. Er will zwar deren Streben, ein machtvolleres Grossdeutsches Reich auf völkischer Grundlage zu begründen, gebilligt[,] es aber für verfehlt gehalten haben, dass sie dieses Ziel durch gewaltsame Unterdrückung der Meinungsfreiheit und der Einschränkung der Redefreiheit zu erreichen sucht. Abgestoßen haben ihn auch die Aussenpolitik der nationalsozialistischen Regierung, insbesondere das Zusammengehen mit den Italienern und den artfremden Japanern, sowie die 'Verhimmelung' des Führers, die er nicht als deutsche sondern für einen asiatischen Kult halte [sic]. [...]

10 Nach seiner Übersiedelung nach Freiburg im April 1941 hat er dort bis zu seiner Verhaftung am 16.8.1943 vielfach [...] die Musiksendungen des **Schweizer Senders Beromünster** und einigemal auch die im Anschluss dieser

15 Musiksendungen mitgeteilten **Nachrichten** dieses Senders abgehört. [...]

Zur Zeit des diesjährigen Geburtstages des Führers war in dem Schaufenster des Blumengeschäftes Ruf in der Friedrichstraße in Freiburg ein Bild des Führers in Lebensgröße ausgestellt. [...] - Bei einem Einkauf im Geschäft gegenüber] wies Frau Volz ihn auf das **Bild des Führers** in dem gegenüber liegenden Schaufenster des Blumengeschäftes Ruf [hin - ...]. Auf diese Worte sagte der Angeklagte zu der Frau Volz: [']So einen betet das Volk an, so einer gehört gelyncht, der 200 000 Menschen bei Stalingrad in den Tod geschickt hat'. [...]

20 Hiernach steht fest, dass der Angeklagte

- 1). seit Ausbruch des jetzigen Krieges fortgesetzt absichtlich ausländische Sender abgehört hat,
- 2). nichtöffentlich eine gehässige und von niedriger Gesinnung zeugende Äusserung über ~~eine~~ die leitende Persönlichkeit des Staates gemacht hat, die geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu

25 untergraben [...]

Der Angeklagte hat sich somit im Falle 1 eines Verbrechens gegen § 1 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 und eines Vergehens gegen § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20.12.1934 schuldig gemacht."

Quelle: Staatsarchiv Freiburg A 47/1 Nr. 1709 (handschriftlich angegebene Seiten: 89, 92, 94f, 97)

M2 § 2 des 'Heimtückegesetzes' (20.12.1934)

"(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft. [...]"

Quelle: https://de.wikisource.org/wiki/Heimt%C3%BCckegesetz#%C2%A7_2

M3 § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen (1.09.1939)

"Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen."

Quelle: https://de.wikisource.org/wiki/Verordnung_%C3%BCber_au%C3%9Ferordentliche_Rundfunkma%C3%9Fnahmen#%C2%A7_2

M4 Sondergerichte

"Wer sich [...] als Unzufriedener, als Regimekritiker, Oppositioneller oder Widerständler zu erkennen gab, fand sich nicht vor den Schranken der ordentlichen Justiz wieder. Schon im März 1933 waren Sondergerichte eingerichtet worden (als besondere Strafgerichte bei den Oberlandesgerichten), für die die normale Prozeßordnung nicht galt. Es waren auch keine Rechtsmittel zulässig. Die Sondergerichte verurteilten insgesamt etwa 11.000 Menschen zum Tode."

Quelle: <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/dossier-nationalsozialismus/39563/verweigerung-im-alltag-und-widerstand-im-krieg/>